

05.12.03**Empfehlungen**
der AusschüsseFzzu **Punkt** der 795. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2003

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum
Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003
(Nachtragshaushaltsgesetz 2003)

A

1. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht
zu stellen.

B

2. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner,
die nachfolgende EntschlieÙung anzunehmen:

Der Bundesrat verweist auf seine Beschlüsse vom 11. April 2003 in Drs. 177/03 (Beschluss) und vom 7. November 2003 in Drs. 720/03 (Beschluss). Die Bundesregierung ist allein verantwortlich dafür, dass nicht rechtzeitig angemessen Vorsorge getroffen wurde, um den nunmehr eingeplanten drastischen Anstieg der Neuverschuldung für das Jahr 2003 zu vermeiden. Dies bezieht sich auch auf das erhebliche Überschreiten des 3 %-Defizitlimits nach dem Europäischen Stabilitätspakt.